



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

AKKREDITIERUNGSVERORDNUNG 2026

Webinar

Petra Lauk Kwasnitza, Bereich Akkreditierung & Qualitätssicherung
Sonia Barbosa, Geschäftsstelle SAR

August 2026

Was ist neu? Was bleibt? Was bedeutet das für die Verfahren?

Akkreditierungsverordnung 2026

Ziel des Webinars: Informationen zur revidierten Verordnung geben und Umsetzung klären



Kernbotschaft

Die Verordnung und die Standards wurden revidiert; die Grundlogik der institutionellen Akkreditierung und die bewährte Verfahrenspraxis bleiben erhalten.

Revidierte Akkreditierungsverordnung HFKG

Beschluss, Inkrafttreten und Fokus der Änderung

**15. Juli
2026**

- Der Hochschulrat hat die Änderung am 22. Mai 2026 verabschiedet.
- Die Inkraftsetzung wurde auf den 15. Juli 2026 festgelegt.
- Die wichtigsten Neuerungen betreffen die Standards, die Akkreditierungsdauer, die Fristen und die Übergangsbestimmungen.

Was ändert sich?

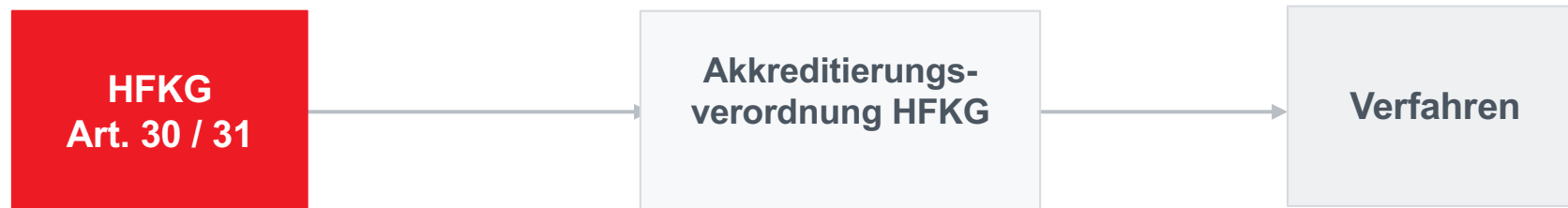
Was bleibt gleich?

Was gilt ab wann?

Was bedeutet das für die Verfahren?

Das HFKG bleibt die Grundlage

Die Akkreditierungsverordnung konkretisiert die gesetzlichen Voraussetzungen



Kernbotschaft

Die Akkreditierungsverordnung ist revidiert; das HFKG bleibt unverändert. Gegenstand der institutionellen Akkreditierung bleibt das Qualitätssicherungssystem der Hochschule bzw. der Institution des Hochschulbereichs.

Neue Struktur: 3 Prüfbereiche, 23 Standards

Mehr Präzision, mehr Klarheit und stärkere Sichtbarkeit der Kernaktivitäten

I. Organisation & QM

I. Hochschulorganisation und Leitung, Governance und Qualitätsmanagement

II. Kernaktivitäten

II. Lehre, Forschung und Dienstleistungen

III. Ressourcen

III. Personal, Finanzen und Infrastruktur

18

bisherige Standards



23

revidierte Standards

- Kommunikation integriert
- QS-Strategie und Governance zusammengeführt
- unspezifische Formulierungen gestrichen
- Keine (grossen) inhaltlichen Veränderungen!

Neu: differenzierte Geltungsdauer

Erstakkreditierung und Reakkreditierung werden zeitlich unterschiedlich ausgestaltet

Erstmalige
Akkreditierung

5 Jahre

Auflagenüberprüfung
6–18 Monate

Reakkreditierung

8 Jahre

Auflagenüberprüfung
12–24 Monate

Wie bisher

Frist und Modalität der Auflagenüberprüfung werden vom Schweizerischen Akkreditierungsrat im Akkreditierungsentscheid festgelegt.

Massgebend ist die Verfahrenseröffnung

Nicht der Entscheid auf Eintreten des Schweizerischen Akkreditierungsrates

15. Juli 2026

vorher eröffnet

bisherige Verordnung
und bisherige Standards

ab 15. Juli eröffnet

revidierte Verordnung
und angepasste Standards

Sonderregel Reakkreditierung

bereits eröffnet: neue Dauer von 8 Jahren

Für alle Verfahren, die nun eröffnet werden, gilt die revidierte Akkreditierungsverordnung.

Umsetzung durch die AAQ

Was bleibt? Was wird angepasst?

**Grundsätze
bleiben**



**Instrumente
aktualisiert**



Die Grundsätze der Verfahrenspraxis bleiben

Der Ablauf, die Planung, die Durchführung und die Kosten ändern sich nicht grundsätzlich.

- Peer-Review-Ansatz: Gutachter:innen als «critical friends».
- Verhältnismässigkeit und Profilbezug bleiben leitend.
- Die revidierten Standards präzisieren die Bewertung, ersetzen aber nicht den Dialog.
- Beurteilung der Standards anhand von 4 Erfüllungsgraden bleibt bestehen.

 Die Gutachter:innen beurteilen jeden Standard anhand einer vierstufigen Skala: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt. Sie halten sich dabei an folgendes Konzept:			
STUFE	BEWERTUNG	BEDEUTUNG	KONSEQUENZ
1 	Vollständig erfüllt	Ein Qualitätsstandard gilt als vollständig erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und es der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern.	 Keine Auflage
2 	Grösstenteils erfüllt	Ein Qualitätsstandard gilt als grösstenteils erfüllt, wenn die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung nur geringe Mängel aufweisen.	 Keine Auflage
3 	Teilweise erfüllt	Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen. Ein Qualitätsstandards gilt auch als teilweise erfüllt, wenn die Konzepte und/oder Mechanismen noch nicht umgesetzt sind.	 Auflage(n)
4 	Nicht erfüllt	Ein Qualitätsstandard gilt als nicht erfüllt, wenn es in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem an zentralen Konzepten und Mechanismen mangelt und/oder wenn die Hochschule mit deren Umsetzung nicht in der Lage ist, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.	 Auflage(n)
 Empfehlungen Empfehlungen können unabhängig vom Erfüllungsgrad eines Qualitätsstandards ausgesprochen werden und dienen der Weiterentwicklung der Qualität. Empfehlungen überall möglich			

Aktualisierte Instrumente für die Umsetzung

AAQ und SAR schaffen mit Instrumenten Orientierung für Verfahren nach revidierter Verordnung

AAQ-Leitfaden



Institutionelle Akkreditierung

Leitfaden | 01.07.2015 (Stand am 15.07.2026)

Genehmigt durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat am 15.08.2026

Verfahrenstemplate



Inst. Akkreditierung / Reakkreditierung, Name HS

Akkreditierungsbericht (Selbstbeurteilung, Bericht der Gutachtergruppe, Stellungnahme, Antrag AAQ) | 15.07.2026

Auslegungshilfe SAR

Orientierung zu den
Qualitätsstandards

Richtet sich primär an
Agenturen; kann auch
Hochschulen bei der
Vorbereitung unterstützen.

Reakkreditierung: gleicher Anspruch, schlankere Durchführung

Leichte Anpassungen des Konzepts (Leitfaden) auf Basis von Erfahrungen und Rückmeldungen



Die Reakkreditierung startet auf einer “Basis des Vertrauens”, d.h. das QM-System wurde grundsätzlich bereits akkreditiert – dennoch sind Auflagen und Empfehlungen auch bei der Reakkreditierung möglich.

Das Fokusthema wird im ordentlichen Verfahren behandelt und verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Integrierter Verfahrensbericht als Endprodukt

neu auch für die erstmalige
Akkreditierung



Die Hochschule verfasst die Selbstbeurteilung direkt im Template der AAQ

Standard 2.2:

Die Hochschule sichert die Mitwirkungsrechte aller repräsentativen Gruppen auf allen Stufen und ermöglicht deren unabhängiges Funktionieren.

Auszug aus der Auslegungshilfe SAR:

Folgende Dokumente können als Nachweis für die Erfüllung dieses Standards dienen (nicht abschliessende Liste):

- Statutarische Grundlage zur Einrichtung von Mitwirkungsorganen, zu deren Funktionsweise und Kompetenzen [2.2-01];
- Verfahren zur Ernennung der Vertreterinnen und Vertretern in Mitwirkungsorganen [2.2-02];
- Rechte und Pflichten der Vertreterinnen und Vertretern der repräsentativen Gruppen in Mitwirkungsorganen [2.2-03];
- Prozesse und Instrumente, mit denen die Institution das unabhängige Funktionieren der repräsentativen Gruppen sicherstellt, inkl. der Mittel, mit denen die Hochschule dieses fördert. (Räumlichkeiten, interne und externe Kommunikationsmittel und -kanäle, administrative Unterstützung, Entlastung usw.) [2.2-04].

Beschreibung und Selbstbeurteilung

Bewertung der Gutachtergruppe

**Verfahrensbericht wird publiziert
mit Link auf den Entscheid des SAR**

Hinweis: gilt auch bei einem negativen
Akkreditierungsentscheid

Vier Punkte für die Planung

- 1

Zeitpunkt klären

Zulassung SAR,
Verfahrenseröffnung durch Agentur ist für das anwendbare Recht massgebend.
Bei Erstakkreditierung: Kontaktaufnahme mit AAQ ("Warteliste")
- 2

Eröffnung durch die AAQ

AAQ Projektleitung plant mit Ihnen das Verfahren, Eröffnung bei Reakkreditierung max. 2 Jahre vor Ablauf der Akkreditierung
- 3

**SEB ausrichten
Nachweise fokussieren**

"weniger ist mehr", Template der AAQ verwenden.
Nicht Vollständigkeit um jeden Preis, sondern Relevanz und Nachvollziehbarkeit (insbesondere Reakkreditierung)
- 4

**Akkreditierung/
Reakkreditierung nutzen**

Verfahren für die Qualitätsentwicklung nutzen,
Reakkreditierung: Fokusthema als Entwicklungsfeld bewusst wählen und vorbereiten

AUSLEGUNGSHILFE ZU DEN QUALITÄTSSTANDARDS FÜR DIE INSTITUTIONELLE AKKREDITIERUNG

Sonia Barbosa

**Leiterin der Geschäftsstelle des Schweizerischen
Akkreditierungsrats**

AUSLEGUNGSHILFE DES SAR

Ein neues Begleitinstrument der institutionellen Akkreditierung

Veröffentlicht auf der Website des Schweizerischen Akkreditierungsrats am 13. Juli 2026 im Hinblick auf das Inkrafttreten der Revision der Akkreditierungsverordnung HFKG am 15. Juli 2026.

Zielpublikum: Akkreditierungsagenturen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Hochschulen

Verfügbar auf: Deutsch, Französisch, Italienisch

3 Bereiche – 9 Themenfelder

ROLLE UND STATUS DER AUSLEGUNGSHILFE

Empfehlungscharakter: sie zielt nicht darauf ab, rechtliche Anforderungen zu schaffen

Orientierend: die vorgeschlagenen Nachweise werden beispielhaft aufgeführt; die Listen sind nicht abschliessend

Weiterentwickelbar: der SAR kann sie gestützt auf die Praxis anpassen

Ziel: Lesbarkeit und Kohärenz der Verfahren stärken

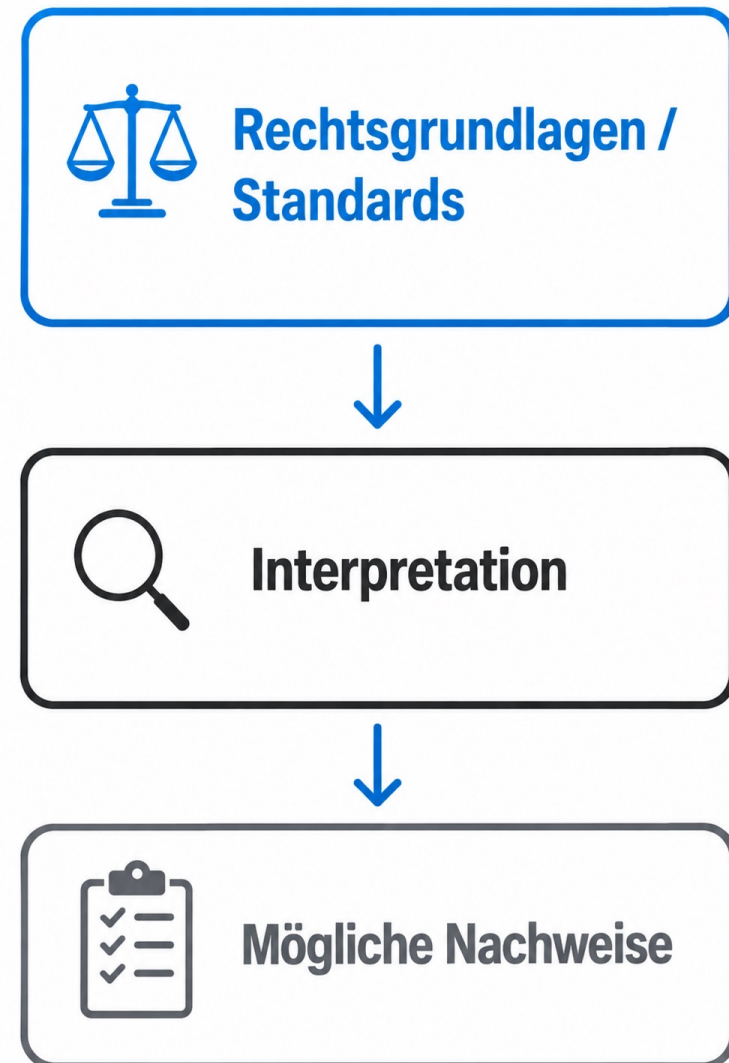
- Die für den Entscheid des SAR notwendigen Informationen klären
- Ein gemeinsames Verständnis der neuen Standards fördern
- Transparenz und Vorhersehbarkeit der Verfahren stärken
- Die Vergleichbarkeit der Bewertungen erleichtern

VOM STANDARD ZU DEN ELEMENTEN, DIE SEINE BEWERTUNG ERMÖGLICHEN

Bsp. Standard 7.2: «Die Hochschule verfügt über transparente, nichtdiskriminierende Verfahren der Auswahl, Ernennung und Beförderung. Die akademischen Qualifikationen entsprechen ihrem Hochschultyp. Die Hochschule informiert die relevanten Anspruchsgruppen über diese Verfahren.»

Auslegung durch ein staatliches Organ: Für die Qualifikationen des akademischen Personals verweist die SHK auf die Kriterien für die Qualifikationen von Hochschuldozierenden von swissuniversities

Welcher Nachweis? Die Auslegungshilfe des SAR schlägt Beispiele für Elemente vor, mit denen die Einhaltung des Standards dokumentiert werden kann.



ÜBER DIE KONZEPTE HINAUS: DIE UMSETZUNG

Von der Dokumentation zur Umsetzung ...

Die Hochschulen sind aufgefordert, die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems anhand konkreter Beispiele darzulegen.

- Was konzeptualisiert ist: Konzepte, Prozesse, Verantwortlichkeiten
- Was umgesetzt wird: Funktionsweise in der Praxis
- Was daraus resultiert: Ergebnisse, Massnahmen, Anpassungen

EIN VORBEREITUNGSSINSTRUMENT FÜR DAS AKKREDITIERUNGSVERFAHREN

Wichtige Fragen bei jedem Standard:

- Wie erfüllt unsere Hochschule das Ziel des Standards?
- Wie können wir zeigen, dass dies in der Praxis funktioniert?
- Welche Nachweise sind am relevantesten?
- Führen die Ergebnisse, falls erforderlich, zu Massnahmen oder Anpassungen?

Man sollte sich nicht nur fragen:

«Haben wir alle Dokumente der Liste?»

sondern vielmehr:

«Können wir nachweisen, dass der Standard erfüllt ist?»

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

info@akkreditierungsrat.ch

Einordnung · Anwendung · Fragen

Fragen & Diskussion

Fragen zur Zulassung: sonia.barbosa@akkreditierungsrat.ch

Fragen zum Akkreditierungsverfahren: petra.lauk@aaq.ch